

#### Berufsbild für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik - Hubschrauber

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Dieser Lehrberuf wird mit 31.05.2016 vom Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik in der aktuellen Fassung abgelöst!

#### Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik

Der Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

- 1. Flugzeuge mit Turbinentriebwerken,
- 2. Flugzeuge mit Kolbentriebwerken,
- 3. Hubschrauber.

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil (Basismodul) zumindest einen Schwerpunkt (Schwerpunktmodul) zu vermitteln. Eine Zusatzausbildung in einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen anderer Schwerpunkte ist möglich.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Luftfahrzeugtechniker oder Luftfahrzeugtechnikerin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Sofern ein Wechsel der Schwerpunktausbildung innerhalb der ersten 18 Monate der festgesetzten Lehrzeit erfolgt, sind die bisher zurückgelegtren Lehrzeiten voll anzurechnen.

#### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik wird folgender allgemeiner Teil (Basismodul) festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Für die Details der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Berufsbildpositionen 11 (Modul 9 in Kategorie B1 und B2), 12 (Modul 6 in Kategorie B1 und B2, Modul 7 in Kategorie B1), 21 (Modul 11a in Kategorie A), 22 (Modul 15 in Kategorie A), 23 (Modul 17 in Kategorie A), 24 )Modul 11b in Kategorie A), 25 (Modul 16 in Kategorie A), 26 (Modul 17 in Kategorie A), 27 (Modul 12 in Kategorie A), Modul 28 (Modul 15 in Kategorie A) und 29 (Modul 16 in Kategorie A) wird auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (Verordnung über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüsten und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.



## Berufsbild für den Lehrberuf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Die für den Lehrbei	ruf relevanten Maßnahme	n und Vorschriften zum S	Schutze der Umwelt:
	Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten			
	Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und			
		Trennung, Verwertung, s	owie über die Entsorgung	g des Abfalls
2.	Kenntnis der Betriebs-	-	-	-
	und Rechtsform des			
	Lehrbetriebes			
3.	Kenntnis des organisator		-	-
	Aufgaben und Zuständi			
	Betriebsb			
4.	Kenntnis des wesent		-	-
	Arbeitsablaufes in einem 1			
5.	Kenntnis des arbeitsorgan		-	-
	einem Luftfahrtt			
6.		er Grundstrukturen des na		
7.	Kenntnis, Sinnverständnis			chausdrücke und Fachtexte
8.	-	e e	Kommunikation in der e	nglischen Sprache
9.	Kenntnis der E		-	-
10.	-		is der Elektronik und Dig	italtechnik
11.	Menschliche Faktoren (Modul 9)			
11.1	Kenntnis der menschlichen Leistungsfähigkeit und möglicher leistungsbeeinflussender Faktoren wie zB Stress, Krankheit, Schlaf und Müdigkeit, Medikamente und Suchtmittel sowie der daraus entstehenden			
	Stress, Krankheit, Schlaf u			ie der daraus entstehenden
			n Auswirkungen	
11.2	Grundkenntnisse der er	gonomischen Gestaltung		s Arbeitsumfeldes wie zB
			tung und Lärm	
12.		e, Komponenten und Inst		
12.1	Kenntnis der in der Luftfahrttechnik verwendeten Werkstoffe (Eisenmetalle, Nichteisenmetalle,			
	Verbundwerkstoffe, Nichtmetalle) und Hilfsstoffe, ihrer Merkmale, Eigenschaften (wie zB			
	Korrosionsanfälligkeit), Kennzeichnung und Verwendungsmöglichkeiten			
12.2	-	Kenntnis über die	-	-
		Wärmebehandlung von		
		Eisenmetallen und		
		Nichteisenmetallen		
12.3	-	Grundkenntnisse über	-	-
		die Werkstoffprüfung		
		für Eisenmetalle und		
		Nichteisenmetalle wie		
		zB Härte, Zugfestigkeit,		
		Dauerfestigkeit und		
		Schlagbiegefestigkeit		



### Berufsbild für den Lehrberuf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.4	-	-		ung von zerstörungsfreien
			Prüftechniken wie	zB Eindringverfahren,
			Röntgen	, Ultraschall
12.5	Anwenden der Blechbea	rbeitungsverfahren, wie	-	-
	Scheren, Bieger			
12.6	Kenntnis über die in	der Luftfahrttechnik	-	-
	eingesetzten Holztyp			
	Eigenschaften, Konst			
	Konservierung und Inst			
	Klebs			
12.7	Kenntnis über die Mänge		-	-
	an Verbund- und nichtm			
	sowie an Holzwerkstoffe			
12.8	-	Durchführen von Repara		-
		nichtmetallischen W		
		Holzstru	kturen	
12.9	Kenntnis über die in		-	-
	eingesetzten Gewebeve			
	Merkmale, Eigenschafte			
12.10	Kenntnis über die Fehlarte		-	-
15.11	Gewebeverl		n	
12.11	-	Durchführen von		-
		Gewebeverk	leidungen	
12.12	Kenntnis über die Ursacl		-	-
	von Korrosio			
12.12	Identifikations		W: L " J -	
12.13	-	bewerten und beseitig	en von Korrosionsschäde Korrosionsschutz	en sowie Anbringen von
12.14	Coundlesende	Eastialsoitan in de		
12.14	Grundlegende Fertigkeiten in der	Fertigkeiten in de Werkstoffbearbeitung aus		-
	manuellen	Maschinen wie zB I		
	Werkstoffbearbeitung	Wascillien wie ZD L	renen und Frasch	
	wie zB Messen, Anreißen,			
	Feilen, Bohren, Nieten,			
	Richten, Biegen, Kleben			
12.15	· · ·	Verbindungen wie zB Sch	raubenverbindungen.	-
		en, Nietverbindungen (Luf	•	
		, Sperrvorrichtungen unter		
		Normen und Luftfahrzeugs		
12.16	-			B Hartlöten, Kleben und
			Beachtung von internatio	
			uftfahrzeugspezifikation	
	1		<b>~ 1</b>	



## Berufsbild für den Lehrberuf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.17	-	Kenntnis über die in der	-	-
		Luftfahrttechnik		
		verwendeten Rohrtypen		
		(starr, flexibel) ihrer		
		Kennzeichnungen und		
		Verbindungen		
12.18	-	Reparieren, Warten ur		-
		Bördeln, Aufweiten und	Biegen) und Prüfen von	
		Rohren (zB Hydraulik-,		
		Öl- und Lufts	ystemrohre)	
12.19	Kenntnis über Federty	oen, deren Werkstoffe,	-	-
	Eigenschaften un			
12.20	-	Prüfen und Test	en von Federn	-
12.21	-	Kenntnis über	-	-
		Lagertypen, deren		
		Werkstoffe, Funktion,		
		Eigenschaften und		
		Anwendungen		
12.22	-	Fehlererkennung an Lag	ern; Warten, Instandhalte	en und Prüfen von Lagern;
			Schmieren von Lagern	
12.23	· <del>-</del>	Kenntnis über Get		-
		Eigenschaften, Funktio		
12.24	-	Prüfung und Fehlererker		ten und Instandhalten von
			Getrieben	
12.25	-	Kenntnis über Kabeltyp		-
		Steuer		
12.26	-	-	Bearbeiten und Pr	üfen von Steuerkabeln
12.27	Kenntnis über Kabeltyp		-	-
	Anwendung sov			
12.28	-	Crimpen von Kabe		-
		hydraulisch, Prüfungen)		
		von Steck		
12.29	-		n Koaxialkabeln und Anv	
			erdrahtungsschutztechni	
12.30		Handhaben und Instandhalten der in der Luftfahrttechnik zu verwendenden Werkzeuge, Geräte,		
	Masc	hinen, Vorrichtungen, Ein		ehelfe
12.31	-	Kalibrieren von Werk		-
		Messge		
12.32		ung der fachspezifischen M	Mess- und Prüfmittel	-
12.33	Kenntnis der Normung		-	-
	Luftfahrti			
12.34	Kenntnis von Ma	ßlinien, Maßhilfslinien, M		gungszeichen und
		Montagezeichnen (g	raphische Symbole)	



#### Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik - Hubschrauber

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
12.35	Lesen von Skizz	•		terlagen wie Stromlauf- und	
	Bauteilzeic		Funkt	ionspläne	
12.36	Kenntnis und Anwendu		-	-	
	Toleranzen sowie o				
12.37	-		Anwendung von Instand		
			ung, Lagerhaltungsverfah		
		Freigabever	rfahren, Instandhaltungsir		
12.38	-	-		fungen nach abnormalen	
				hlag, harte Landungen,	
12.20				ulenzen)	
12.39	-	-		pen des Luftfahrzeuges,	
				tand und Lagerung des	
12.40		Comissionan des Luftfah		hrzeuges ken, Enteisung, elektrische,	
12.40	-		e und hydraulische Außer		
12.41	_	pricumatisch		hrzeuges zur Wägung und	
12.71				en der Wägung	
12.42	-	Kenntnis über Mängel	Kenntnis über Mängeltypen und Anwendung von Sichtprüfungstechniken		
13.	Kenntnisse der Qualitätss	icherung einschließlich d	herung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von		
			alitätssichernden Maßnah		
14.	Kenntni	s über İnhalt und Ziel der	· Ausbildung sowie über v	vesentliche	
			oildungsmöglichkeiten		
15.	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)				
16.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen				
		(§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes) s der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften			
17.	Kenntnis der einschlägi			en Sicherheitsvorschriften	
	xx 1 'C		sowie der einschlägigen		
		Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer			
10	Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren				
18.	Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter				
19.	Vanntnis über die Erstra			nd den innerbetrieblichen	
19.	Keimuns über die Erstve		dschutz	ind den innerbetrieblichen	
20.	Grundlear		uscnutz ntigen arbeitsrechtlichen V	Jorschriften	
20.	Giuliakei	munsse der ausnangpinci	ingen arbeitsrechtrichen v	OISCHIIICH	

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.



## Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik - Hubschrauber Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

#### Schwerpunkt Hubschrauber:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
27.		namik, Strukturen und Syst		(Modul 12)	
27.1	Grundkenntnisse ü	ber Drehflügelaerodynamik	und Flugsteuerung	-	
27.2	-	-	Kenntnis über die F	lugsteueranlage und der	
			Systembedienu	ıngsmöglichkeiten	
27.3	-	-	Durchführen von Rep	paraturen, Wartungs- und	
				en an der Flugsteueranlage	
				d Montieren von Bauteilen	
				steueranlage	
27.4	-	Grundkenntnisse über di	e Blattspurprüfung und	-	
		Vibration	•		
27.5	-	Grundkenntnisse		-	
27.6	-	Durchführen von Repar	aturen, Wartungs- und In	standhaltungsarbeiten an	
		Getrieben sowie Demor	ntieren und Montieren vo	n Bauteilen des Getriebes	
27.7	-	Kenntnis über Luftfahr		-	
		Grundkenntnisse von Ko			
		Zellenmontagetechniken,	Oberflächenschutz und		
		–reinig			
27.8	-	Durchführen von Oberflä		-	
		und Oberfläche			
27.9	-	-		Klimaanlagen und	
				gungsanlagen	
27.10	-	-		paraturen, Wartungs- und	
				ten an Klimaanlagen und	
			Luftversorgungsanlagen sowie Demontieren und		
				len der Klimaanlagen und	
				gungsanlagen	
27.11	-	-		Instrumentensysteme und	
			Avion	iksysteme	
27.12	-	-	-	Demontieren und	
				Montieren von	
				Instrumenten	
27.13	-			g wie zB Batterien, Gleich-	
			stromerzeugung und Ene		
27.14	-	Demontieren un	d Montieren von Bauteile	en der elektrischen	
			Leistungsversorgung		
27.15	-	Kenntnis über die Notausrüstung sowie von Sitzen, Sicherheitsgurten und			
			Gurten		
27.16	-	-		Montieren von Sitzen,	
			Sicherheitsgu	rten und Gurten	



## Berufsbild für den Lehrberuf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
27.17		Notschwimmersysteme,	-	-	
	Kabinenlayout un	d Kabinenausstattung			
27.18	-	Durchführen von Repar	-		
			Instandhaltungsarbeiten an Einrichtung und		
		Ausstattung der Kabine ι			
		sowie Demontieren und M			
		der Ka	bine		
27.19		tnisse über die	-	-	
		ngen wie zB Erkennungs-			
	und Warnsysteme u	ınd Feuerlöschanlagen			
27.20	-		d Montieren von Brandsc	hutzeinrichtungen	
27.21	-	Grundkenntnisse über			
27.22	-	-		paraturen, Wartungs- und	
				en an der Kraftstoffanlage	
				ttanken, Entlüften und	
				tleeren	
27.23	-	Grundkenntnisse über		-	
27.24	-	-		paraturen, Wartungs- und	
				en an der Hydraulikanlage	
				d Montieren von Bauteilen	
27.25		Grundkenntnisse über de		raulikanlage	
27.26	<u>-</u>	Grundkennunsse über de		- Wantungs und	
27.26	<u>-</u>	-	Durchführen von Reparaturen, Wartung Instandhaltungsarbeiten an den Eis- u		
		Regenschutzanlagen sowie Demontieren			
		Montieren von Bauteilen der Eis- und			
				nutzanlagen	
27.27	-	Kenntnis über das Fahr		-	
27.27		Einfahrsystem, Räder, B			
27.28	-			standhaltungsarbeiten am	
				Bauteilen des Fahrwerkes	
27.29	-	Kenntnis über die Beleuch		-	
27.30	-			andhaltungsarbeiten an der	
			Demontieren und Montie		
			Beleuchtung		
27.31	-	Grundkenntnisse über		-	
		Vakuum	anlage		
27.32	-			Instandhaltungsarbeiten an	
				tieren und Montieren von	
			der Pneumatik- und Vak		
28.		Gasturbinentrie	bwerk (Modul 15)		



### Berufsbild für den Lehrberuf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
28.1		nisse der physikalischen G		-	
	Turbinentriebwerk	es sowie des Aufbaus und	der Konstruktion von		
		Turbinentriebwerken			
28.2	=	Kenntnis über den E	inlass und Auslass des	-	
			werkes		
28.3	-	Grundkenntnisse übe	r Verdichter und deren	-	
		Arbei	tsweise		
28.4	-	Grundkenntnisse über o	len Verbrennungsbereich	-	
28.5	-	Kenntnis über den	Turbinenabschnitt wie zB T	Turbinenschaufeltypen,	
			tschaufeln und Beanspruch		
28.6	-	-		araturen, Wartungs- und	
				ım Turbinenabschnitt sowie	
				ntieren von Bauteilen des	
				abschnittes	
28.7	Grundkenntnisse i	iber Schmiermittel,	-	-	
		über Kraftstoffe und die			
		des Triebwerkes			
28.8		Schmiermittel- und	-	-	
		wie Demontieren und			
		len des Schmiersystems			
28.9	-		iber die Luftsysteme	-	
28.10	-	-		araturen, Wartungs- und	
				an den Luftsystemen sowie	
				ntieren von Bauteilen des	
				systems	
28.11	-	Grundkenntnisse i	über die Anlass- und	-	
			systeme		
28.12	-	-		araturen, Wartungs- und	
				ten an den Anlass- und	
				montieren und Montieren	
				lass- und Zündsystems	
28.13	-	Grundkennt	nisse über die		
			nzeigesysteme		
28.14	-	-		ntieren von Bauteilen des	
			Triebwerksanzeigesystems		
28.15	-	Grundkenntnisse über	r Turboproptriebwerke,	-	
			striebwerke und		
			gstriebwerke		
28.16	-		r den Triebwerkseinbau	-	
28.17	-	-		Triebwerkseinbaus	
28.18	Grundkenntnisse ühe	er Brandschutzsysteme	-	-	
20.10	Grandkenningse abe	1 Diamaschatzsysteme			



## Berufsbild für den Lehrberuf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
28.19	-	Durchführen von Repara	aturen, Wartungs- und Inst	andhaltungsarbeiten an den	
		Brandschutzsystemen s	owie Demontieren und Mo	ontieren von Bauteilen des	
			Brandschutzsystems		
28.20	-		nisse über die	-	
		Triebwerksüberwach	ung und Bodenbetrieb		
28.21	-	-		verksüberwachung und des	
				zB Anlassen, Prüflauf,	
				Waschen, Reinigen und	
				remdkörperschäden	
29.			werk (Modul 16)		
29.1	Grundkenntnisse der p	hysikalischen Grundlagen		-	
		sowie des Betriebsprinzip			
29.2	-		die Triebwerksleistung	-	
29.3	-		ie Triebwerkkonstruktion	-	
29.4		ber die Triebwerkskraftsto		-	
	Kraftstoffeinspritz	systeme und elektronische			
29.5	-			tandhaltungsarbeiten an der	
				d Montieren von Bauteilen	
			der Triebwerkskraftstoffan	lage	
29.6	-		über die Anlass- und	-	
		Zünd	systeme		
29.7	-	-	- Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und		
				ten an den Anlass- und	
			Zündsystemen sowie Demontieren und Montier		
•		0 11 ' "1		llass- und Zündsystems	
29.8	-		die Ansaug-, Abgas- und	-	
•		Kuhls	systeme	1	
29.9	-	-		araturen, Wartungs- und	
				an den Ansaug-, Abgas- und	
				montieren und Montieren	
20.10		C 11		g-, Abgas- und Kühlsystems	
29.10	-		ber das Aufladen und	-	
20.11		Turb	oladen	W	
29.11	-	-		araturen, Wartungs- und	
				ten an den Auflade- und	
				owie Demontieren und eilen des Auflade- und	
				desystems	
20.12	Coundlesses	über Schmiermittel,	i urboia	desystems	
29.12		· ·	-		
		ie über Kraftstoffe des werkes			
	irieb	WEIKES			



#### Berufsbild für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik - Hubschrauber

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
29.13	Durchführen von	Schmiermittel- und -		-
	Kraftstoffwechsel sov	wie Demontieren und		
	Montieren von Bauteil	len des Schmiersystems		
29.14	=	Grundkennt	nisse über die	-
		Triebwerksa	nzeigesysteme	
29.15	=	-	Demontieren und Mor	ntieren von Bauteilen des
			Triebwerksa	nzeigesystems
29.16	=	Grundkenntnisse über den Triebwerkseinbau		-
29.17	-	- Durchführen des 7		Triebwerkseinbaus
29.18	=	Grundkenntnisse über die		-
		Triebwerksüberwach	ung und Bodenbetrieb	
29.19	-	-	- Durchführen der Triebwerksüberwachung und	
			Bodenbetriebes wie zB Anlassen, Prüflauf und	
			Triebwerksparan	neterüberwachung

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

#### Verhältniszahlen für Lehrberufe

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind in den gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes eingerichteten Lehrberufen folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen einzuhalten: eine fachlich einschlägig ausgebildete Person......zwei Lehrlinge für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person......je ein weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen der in Abs. 1 genannten zweijährigen und dreijährigen Lehrberufe sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei den in Abs. 1 genannten Lehrberufen mit einer Lehrzeitdauer von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. Bei vierjährigen Lehrberufen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, sind nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, das sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.



# Berufsbild für den Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik - Hubschrauber

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind in den in Abs. 1 genannten Lehrberufen folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist. Die Verhältniszahl gemäß Abs. 5 darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen gemäß Abs. 6 der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.